

An die Geschäftsleitungen  
und Personalabteilungen der  
Mitgliedsunternehmen

---

Am Sparrenberg 8  
33602 Bielefeld  
☎ 0521 964870  
Fax 0521 9648787  
E-Mail: [info@unternehmerverband.de](mailto:info@unternehmerverband.de)

schü-si

## **Allgemeines Rundschreiben Nr. 53/2023 vom 29. Dezember 2023**

### **Erweiterung des Kinderkrankengeldanspruchs ab 1. Januar 2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch das Pflegestudiumstärkungsgesetz (PflStudStG) wird der Anspruch auf Kinderkrankengeld für die Jahre 2024 und 2025 erhöht und zusätzlich zeitlich unbefristet um die stationäre Mitaufnahme von Eltern erweitert. Die Erweiterungen des Kinderkrankengeldanspruchs treten zum 1. Januar 2024 in Kraft.

#### **1. Grundsätzlich gilt:**

Berufstätige Eltern können sich von der Arbeit freistellen lassen, wenn ihr Kind erkrankt und Betreuung benötigt (§ 45 Abs. 3 SGB V). Hierzu müssen die Eltern nicht gesetzlich krankenversichert sein (§ 45 Abs. 5 SGB V). Zur Kompensation des hierbei regelmäßig eintretenden Entgeltausfalls haben aber gesetzlich versicherte Elternteile einen zeitlich begrenzten Anspruch auf Kinderkrankengeld. Sofern allerdings ein bezahlter Freistellungsanspruch gegen den Arbeitgeber nach § 616 BGB oder anderen Vorschriften (beispielsweise durch Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung) besteht, ruht der Anspruch auf Krankengeld nach § 49 Abs. 1 Nr. 1 SGB V.

Regulär kann jeder Elternteil pro Kind und Jahr maximal 10 Arbeitstage Kinderkrankengeld beziehen, bei Alleinerziehenden sind es 20 Arbeitstage pro Kind. Die maximale Bezugsdauer des Kinderkrankengeldes, die jeder Elternteil pro Jahr bei mehreren Kindern insgesamt beanspruchen kann, liegt bei maximal 25 Arbeitstagen pro Kalenderjahr, bei Alleinerziehenden liegt die Obergrenze bei 50 Arbeitstagen (vgl. § 45 Abs. 2 SGB V).

#### **2. Erweiterung des Kinderkrankengeldanspruchs durch das Pflegestudiumstärkungsgesetz**

##### **a) Zeitlich befristete Erhöhung der Anspruchstage für die Jahre 2024 und 2025 nach § 45 Abs. 2a SGB V**

- Elternteile können in den Jahren 2024 und 2025 jeweils 15 Kinderkrankengeldtage pro Kind beanspruchen (statt 10).
- Alleinerziehende haben pro Kind Anspruch auf 30 Kinderkrankengeldtage (statt 20).

- Die maximale Bezugsdauer, die jeder Elternteil pro Jahr bei mehreren Kindern insgesamt beanspruchen kann, steigt auf 35 Kinderkrankengeldtage (statt 25) bzw. für Alleinerziehende auf insgesamt 70 Kinderkrankengeldtage pro Jahr (statt 50).
- b) Unbefristete Erweiterung (ohne Beschränkung auf die Jahre 2024 und 2025) des Kinderkrankengeldanspruchs um die Zeit der stationären Mitaufnahme eines Elternteils**

Eltern erhalten durch den neu eingeführten § 45 Abs. 1a SGB V einen zeitlich unbefristeten Anspruch auf Kinderkrankengeld, wenn sie zusammen mit ihrem erkrankten Kind stationär aufgenommen werden. Der Anspruch besteht so lange, wie die Mitaufnahme dauert, ohne Höchstanspruchsdauer. Dies gilt unter der Bedingung, dass die Mitaufnahme medizinisch notwendig ist und das Kind unter 12 Jahre alt ist oder eine Behinderung hat und auf Hilfe angewiesen ist. Wenn das Kind maximal 8 Jahre alt ist, wird unwiderleglich davon ausgegangen, dass die Mitaufnahme medizinisch notwendig ist (vgl. § 11 Abs. 3 Satz 2 SGB V n. F.). Der Anspruch nach § 45 Abs. 1a SGB V besteht immer nur für einen Elternteil.

Der neue unbefristete Anspruch auf Kinderkrankengeld bei stationärer Mitaufnahme eines Elternteils lässt den „grundsätzlichen“ Anspruch auf Kinderkrankengeld nach § 45 Abs. 1 SGB V unberührt. Insbesondere werden im Rahmen des unbegrenzten Anspruchs nach § 45 Abs. 1a SGB V n. F. verwendete Kinderkrankengeldtage nicht auf die begrenzte Anzahl von Kinderkrankengeldtagen nach § 45 Abs. 1 SGB V angerechnet. Begleitende Eltern können bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen alternativ auch das Kinderkrankengeld nach § 45 Abs. 4 SGB V in Anspruch nehmen (insoweit erlischt in diesem Fall der Anspruch nach Abs. 1a). Dadurch müssen Eltern, die ihre schwerstkranken Kinder bereits Zuhause beaufsichtigen, betreuen oder pflegen, im Fall einer medizinisch notwendigen Mitaufnahme bei stationärer Behandlung ihres schwerstkranken Kindes keinen weiteren Antrag auf Kinderkrankengeld stellen.

#### **Bewertung der BDA:**

Diese Anhebung war bereits im Koalitionsvertrag als familien-politisch wichtiges Anliegen vorgesehen und hätte ordnungspolitisch korrekt vollständig aus Steuermitteln gegenfinanziert werden müssen, da es sich hierbei um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe handelt. Eine Leistungsausweitung darf nicht zu Lasten der Beitragszahlenden gehen. Erst Anfang 2023 wurde erstmalig seit zehn Jahren die 40 %-Marke bei den Sozialbeiträgen überschritten. Vor allem wegen der höheren Kranken- und Pflegebeiträge werden es Anfang 2024 voraussichtlich bereits mehr als 41 % sein. Diese im internationalen Vergleich extrem hohen und weiter steigenden Sozialversicherungsbeiträge schwächen unsere Wettbewerbsposition und kosten uns – zusammen mit den hohen Energiekosten – die nötige Kraft, um die derzeitige wirtschaftliche Schwäche zu überwinden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Schürmann